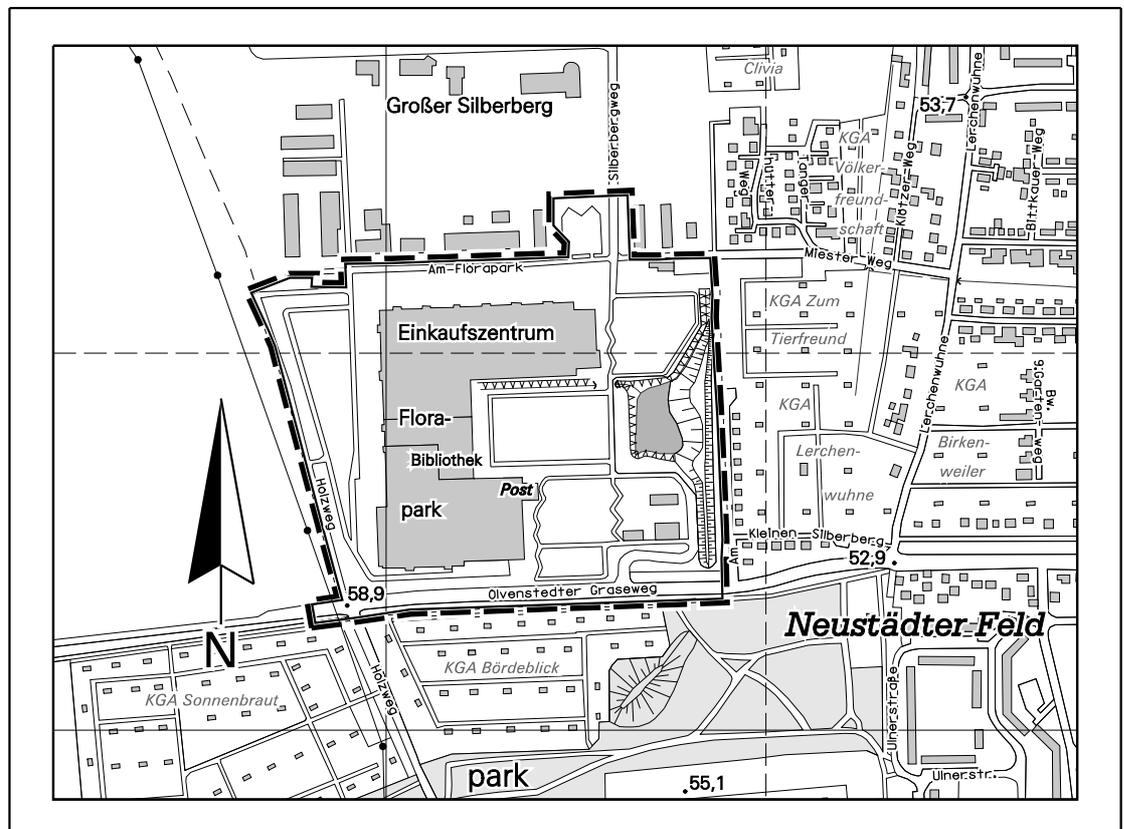


Begründung zum 2. Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 111-2

OLVENSTEDTER GRISEWEG

Stand: Februar 2011



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Ziele und Zwecke und Erforderlichkeit der Planänderung	2
2. Bestehende Rechtsverhältnisse, übergeordnete Planung, Aufstellungsverfahren	2
2.1. Bestehende Rechtsverhältnisse	2
2.2. Übergeordnete Planung	2
2.3. Aufstellungsverfahren	3
3. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan, Bestand	3
4. Begründung der geänderten Festsetzungen	4
5. Auswirkungen des Bebauungsplanes / Planrealisierung	8

1. Allgemeine Ziele und Zwecke und Erforderlichkeit der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ wurde Anfang der neunziger Jahre aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren auf der Basis gutachterlicher Untersuchungen detaillierte Festsetzungen zu den einzelnen Sortimenten der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente getroffen worden.

Im Laufe der Nutzung des Einkaufszentrums erfolgen diverse Änderungen im Geschäftsbesitz der einzelnen Verkaufseinrichtungen durch Mieterwechsel und in Anpassung an die Marktsituation. Für größere Veränderungen (vorrangig betreffs des Sortiments Bekleidung, Schuhe, Sport) wurden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren hierzu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Seitens des Centermanagements als Betreiber des Floraparkes besteht die Absicht, eine umfassende Freigabe der Sortimente zu erwirken unter deutlicher Vergrößerung des Anteils zentrenrelevanter Sortimente. Begründet wird dies mit dem Konkurrenzfordernis zu der mittlerweile deutlich vergrößerten Angebotssituation im Stadtzentrum gegenüber dem Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung.

Aus Anlass dieses wirtschaftlich begründeten Ansinnens und aufgrund der vollzogenen Entwicklung in der Einzelhandelslandschaft der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte eine Überprüfung der realen Nutzung im Florapark und eine aktuelle gutachterliche Untersuchung durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, GMA, im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg. Im Ergebnis ist eine Änderung des Bebauungsplanes sinnvoll und städtebaulich erforderlich, um sowohl die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Floraparkes zu würdigen, andererseits den Bestand und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Magdeburg weiterhin nachhaltig zu sichern.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, übergeordnete Planung, Aufstellungsverfahren

2.1. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Bebauungsplan 111-2 ist seit dem 29.12.1994 rechtsverbindlich. Ein erstes Änderungsverfahren wurde mit Stadtratsbeschluss vom 04.07.06 eingeleitet, die 1. Änderung wurde mit Bekanntmachung am 10.4.1997 rechtsverbindlich.

2.2. Übergeordnete Planung

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Floraparkes entsprechend der bestehenden Nutzung als Sonderbaufläche Einzelhandel ausgewiesen. Die 2. vereinfachte Änderung entspricht dieser übergeordneten Planung, Die Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Zu berücksichtigen ist außerdem der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg. Hier ist die Funktion der Landeshauptstadt als Oberzentrum relevant.

2.3. Aufstellungsverfahren

Das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB kann Anwendung finden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Art und Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen sowie die Festsetzungen zur Erschließung nicht verändert. Es sind lediglich Änderungen im Bereich der textlichen Festsetzungen zu den Sortimenten der Einzelhandelsnutzung geplant.

Im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB wird auf die Umweltprüfung verzichtet.

Das vereinfachte Änderungsverfahren wurde mit Beschluss des Stadtrates am 06.11.08 eingeleitet. Der Entwurf der Änderung wurde öffentlich ausgelegt vom 16.01.09 bis zum 16.02.09. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 12.12.08 bis zum 10.02.09.

Im Rahmen dieser Beteiligungen gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Im Ergebnis der Abwägung erfolgten Veränderungen am Planinhalt, so dass eine erneute Entwurfsbearbeitung erforderlich wurde.

3. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan, Bestand

Der Florapark existiert seit ca. 17 Jahren als modernes, großflächiges, gut besuchtes Einkaufszentrum mit der Funktion eines teilintegrierten Stadtteilzentrums für die Stadtteile Neustädter Feld und Olvenstedt. Diverse Umbaumaßnahmen im Gebäude haben zu einer kontinuierlichen Attraktivität für die Kunden über die Stadtgrenze hinaus geführt (vorrangig nördliches/nordwestliches Umland). Neben Verkaufseinrichtungen bestehen verschiedene gastronomische Einrichtungen, aber auch private und öffentliche Dienstleistungsangebote bis hin zur Stadtteilbibliothek.

Das Einkaufszentrum wird ergänzt durch eine Tankstelle und einen Schnellimbiss im Zufahrtsbereich.

Insbesondere für PKW ist der Florapark gut zu erreichen, aber auch über den öffentlichen Personennahverkehr besteht eine gute Anbindung durch die Buslinie 11. Grundlage für die gewünschte Veränderung der Festsetzungen zur Größe der Verkaufsflächen in den einzelnen Sortimenten war zunächst eine Bestandserfassung. Dazu erfolgte im November/Dezember 2007 eine Aufmessung der Verkaufsflächen. Das Ergebnis ist im Vergleich mit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes und unter Darstellung der Wünsche des Betreibers des Floraparkes nachfolgend aufgelistet:

Sortiment	Festsetzung rechtsverbindlicher B-Plan	Vorhandene Verkaufsfläche	Wunsch Verkaufsfläche seitens Florapark	Geplante Änderung Festsetzung 1. Entwurf Änderung	Geplante Änderung Festsetzung 2. Entwurf Änderung
Nahrungs- und Genussmittel	6.000	4.210	9.000		
Schuhe, Bekleidung, Sportartikel	4.000	*8.630	15.000	9.000	8.700
Elektrowaren	2.500	3.580	4.000		
Spielwaren	1.500	2.870	2.000		
Discount	1.000	0	2.000		
Sonstige Nonfood (Drogerie- und Sanitätswaren, Bücher, Geschenkartikel, Papier, Antiquitäten, Uhren, Schmuck, Musikalien, Kunst)	2.700	4.140	4.900		
Zwischensumme zentrenrelevante Sortimente	17.700	23.430	36.900	25.500	24.000
Baumarkt	16.000	11.670	12.000		
Möbel	25.000	8.830	12.000		
Gesamtsumme	58.700	43.930	60.900	60.000	58.700

*Für das Sortiment Bekleidung, Schuhe, Sport wurden im Rahmen von Genehmigungsverfahren Befreiungen für insges. 4250 m² Verkaufsfläche gem. § 31 BauGB erteilt.

4. Begründung der geänderten Festsetzungen

Die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung ist ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 Baugesetzbuch sind „... die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere zu berücksichtigen.“

Zur gezielten Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels hat die Landeshauptstadt Magdeburg bereits 1991 ein erstes Grobkonzept zum Einzelhandel beauftragt. Dieses Konzept wurde durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, mbH erstellt und wird seit diesem Zeitpunkt regelmäßig fortgeschrieben, mit wichtigen Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange abgestimmt und in den politischen Gremien vorgestellt und diskutiert.

Das „Magdeburger Märktekonzept“ sieht vor, die Einzelhandelsentwicklung auf geeignete Lagen zu konzentrieren und räumlich zu steuern. Ziele sind dabei:

- eine abgestufte Versorgung mit dem Ziel einer „Stadt der kurzen Wege“
- Reduzierung des Einkaufsverkehrs
- Sicherung der wohnortnahen Versorgung in den Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereichen
- Ausbau attraktiver Stadtteilzentren durch Unterstützung einer vielfältigen Nutzungsmischung als Voraussetzung für einen Erlebniseinkauf und für soziale Kontakte

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimente gem. „Magdeburger Märktekonzept“ aufgeführt:

Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Aufzählung)	Nicht zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Aufzählung)
Nahrungs- und Genussmittel Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren Blumen, zoologischer Bedarf Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä. Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien	Möbel Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Elektrogroßgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör), Küchenstudios, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitär (Keramik, Stahl, Installation), Badeinrichtungen, -ausstattung, Fliesen Werkzeuge, Maschinen, -zubehör Eisenwaren, Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork, Farben, Lacke, Malereibedarf, Tapeten, Gardinen, Rollläden, Rollos, Gitter Pflanzen (einschl. Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, -maschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel Kraftfahrzeuge incl. Motorräder, Mopeds u.ä., Kfz-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel) Fahrräder, Fahrrad- und Motorradzubehör Landmaschinen Kohle, Mineralölerzeugnisse

	Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienste, Schärf- und Glasschneidedienste)
--	--

Grundlage für die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung bildet ein aktuelles Gutachten der GMA, welches im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet wurde.

Basis der gutachterlichen Bewertung durch die GMA ist dabei das „Magdeburger Märktekonzept“, wonach Einzelhandel vorwiegend im Stadtzentrum sowie in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren anzusiedeln ist, um die zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Der Florapark fungiert in diesem abgestuften Versorgungssystem (City, Stadtteilzentren, Subzentren, Nahversorgungsbereiche) als Sondergebiet mit Teilfunktionen eines Stadtteilzentrums im nördlichen Stadtgebiet.

Die GMA kommt zu nachfolgender Bewertung des Standortes:

Positive Standortfaktoren:

- Etablierter Handelsstandort mit attraktivem Angebotsmix und leistungsfähigen Magnetbetrieben
- Nach Magdeburger Märktekonzept als Sondergebiet mit Teilfunktion Stadtteilzentrum verankert
- Ausreichendes Bevölkerungspotenzial im abgegrenzten Einzugsgebiet
- Anschluss an das ÖPNV-Netz
- Gute lokale und regionale Erreichbarkeit für den Individualverkehr
- Ausreichende Stellplatzkapazitäten

Negative Standortfaktoren:

- Eingeschränkte fußläufige Erreichbarkeit
- Unterdurchschnittliches Kaufkraftniveau im Einzugsgebiet
- In Stoßzeiten z.T. hohe Verkehrsbelastung

Der Florapark umfasst mit ca. 44.000 m² Gesamtverkaufsfläche ca. 8 % der gesamten Einzelhandelsfläche der Landeshauptstadt. Das Einzugsgebiet umfasst in Magdeburg den gesamten nördlichen Bereich mit ca. 117.000 Einwohnern sowie Teile der Landkreise Ohrekreis und Jerichower Land mit ca. 162.000 Einwohnern.

Im Magdeburger Märktekonzept sind die von den Stadtteilzentren zu übernehmenden Aufgaben festgeschrieben. Danach sollen diese die Sicherung der Grundversorgung sowie der Bedarfsdeckung mit Waren des mittelfristigen Bedarfes (z.B. Schuhe, Bekleidung) für ein Einzugsgebiet von ca. 15.000 Einwohnern übernehmen. Die ursprünglich für den Florapark getroffenen Sortimentsbegrenzungen wurden mit Befreiungen im Sortimentsbereich Bekleidung, Schuhe, Sport bereits verdoppelt. Aktuell sind mehr als 50 % der Verkaufsfläche den zentrenrelevanten Sortimenten zuzurechnen.

Im Kerneinzugsbereich des Floraparkes leben insgesamt 280.000 Einwohner (davon 42 % Magdeburger). Im südlichen Bereich grenzt das Einzugsgebiet direkt an die Innenstadt. Stellt man den im Kerneinzugsgebiet zur Verfügung stehenden Kaufkraftvolumina den jährlichen Gesamtumsatz des Floraparkes gegenüber, wird deutlich, dass knapp 9 % der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft am Untersuchungsstandort gebunden wird.

Vor dem Hintergrund der definierten Versorgungsfunktionen von Stadtteilzentren und der aktuellen Situation am Untersuchungsstandort bleibt festzuhalten, dass der Florapark die an ein Sondergebiet mit Teilfunktionen eines Stadtteilzentrums gebundenen Aufgaben bereits heute mehr als erfüllt. Eine Konkurrenz zu den innerstädtischen Einkaufslagen sollte der Florapark unter Beachtung dieser Funktion nicht darstellen. Mit einer Öffnung der bestehenden Festsetzungen wären aber die Voraussetzungen für eine nicht unerhebliche Konkurrenzsituation zur Magdeburger Innenstadt, dem Standort mit der höchsten Zentralität im Einzelhandelsgefüge der Landeshauptstadt, geschaffen.

Mit Blick auf das bestehende Kerneinzugsgebiet geht eine weitere Erhöhung des zentrenrelevanten Brachenanteils, insbesondere im Sortiment Bekleidung, Schuhe, Sport, zu Lasten von Betrieben in der Magdeburger Innenstadt. Eine Öffnung der Sortimente bzw. Erhöhung im Sortiment Bekleidung, Schuhe, Sport bis 15.000 m² gemäß Wunsch der Betreiber des Floraparkes wäre mit unmittelbaren Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel verbunden und aus gutachterlicher Sicht nach Abwägung aller untersuchten Aspekte abzulehnen.

Dieser gutachtlichen Einschätzung wird mit den geplanten Festsetzungen Folge geleistet.

Mit der Festsetzung von insgesamt 58.700 m² Verkaufsfläche wurde der Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingehalten, diese Gesamtgröße nicht verändert. Bezüglich der Festsetzungen zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten wurde ein Kompromiss hergestellt zwischen dem Wunsch des Floraparkes und dem ermittelten Bestand, den derzeit geltenden Festsetzungen und dem notwendigen Schutz der verbrauchernahen Versorgung, insbesondere dem Schutz des Innenstadthandels. Eine deutliche Erleichterung für auch kurzfristige Veränderungen im Ladenbesatz besteht in der Zusammenfassung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche für die zentrenrelevanten Sortimente auf insgesamt 24.000 m² Verkaufsfläche. Dies stellt noch eine Erhöhung von 570 m² Verkaufsfläche dar gegenüber dem gem. B-Plan zulässigen Rahmen (unter Einbeziehung der über Befreiung genehmigten Verkaufsfläche im Sortiment Bekleidung).

Die auch weiterhin geltende Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente und die zusätzliche Begrenzung im Sortiment Bekleidung, Schuhe, Sport auf max. 8.700 m² wird für erforderlich gehalten zum Schutz der Magdeburger Innenstadt und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Dabei wurden mit den aktuellen Festsetzungen im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten Entwurf zum B-Plan geringere Spielräume für die Zunahme der Verkaufsflächen bei den innenstadtrelevanten Sortimenten gelassen. Dies ist begründet mit dem Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Planentwurf. Maßgeblich sind hier die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Magdeburg, hier insbesondere das Stadtzentrum betreffend. Die Landesplanungsbehörde hatte hier in ihrer Stellungnahme wesentliche Bedenken zur Planänderung vorgetragen. Im

Ergebnis der Abwägung dieser Stellungnahme und zur Sicherung der verbraucher-nahen Versorgung wird damit diesem Belang ein größeres Gewicht beigemessen als den wirtschaftlichen Belangen von Eigentümern und Betreibern des Floraparkes.

5. Auswirkungen des Bebauungsplanes / Planrealisierung

Die Planrealisierung obliegt den Eigentümern bzw. Betreibern des Einkaufszentrums Florapark. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine deutliche Vereinfachung für das Centermanagement geschaffen, um kurzfristig auf Wechsel bei Vermietungen von einzelnen Ladenflächen zu reagieren. Es besteht durch die Zusammenfassung der zentrenrelevanten Sortimente ein besserer Spielraum für den Branchenmix je nach Bedarfssituation.

Andererseits wird mit den geplanten Festsetzungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der umliegenden Stadtteile und zum Schutz der Magdeburger Innenstadt geleistet.